

Barbarei – Kultur – Recht

**Orientierungshilfen,
um die Entwicklungsgeschichte der Menschheit
zu verstehen und aktiv zu unterstützen**

Vortrag von Dr. Thomas Kahl

Donnerstag, 28. April 2016

Anbei finden Sie die Bildschirm-Präsentation
(PowerPoint) zum Vortrag

Den vollständigen Beitrag erhalten Sie auf YouTube
über den Link: <https://youtu.be/EBH2JxcAAxc>

**Psychologisches Institut
für
Menschenrechte, Gesundheit und Entwicklung
gemeinnützige GmbH**



Wegbereiter einer globalen Gesellschaftsordnung

Wir befinden uns im Übergang zu einer *globalen* Gesellschaftsordnung

Ist unsere Welt (Natur) aus den Fugen geraten?

Einige Anzeichen:

- Krise in der europäischen Zusammenarbeit (Ost-West-Konflikt)
- Finanzkrise
- Notstände, Kriege und Flüchtlinge weltweit
- Naturkatastrophen (Klimawandel)
- Krankheitsepidemien

**Wir befinden uns im Übergang
zu einer *globalen* Gesellschaftsordnung**

Barbarei – Kultur – Recht

Orientierungshilfen,

**um die Entwicklungsgeschichte der
Menschheit**

zu verstehen und aktiv zu unterstützen

Donnerstag, 28. April 2016

Ein Gesprächsabend mit Dr. Thomas Kahl

Übersicht

1. Eine Skizze der Entwicklungsgeschichte der Menschheit

- Kultur und Kultivierung
- Barbarei
- Das Rechtswesen

2. Grundprinzipien des Rechts

Fundamentale universelle Regelungen

Eine Skizze der Entwicklungsgeschichte der Menschheit

Naturvölker:

- Nomaden (Jäger und Sammler)
- Ackerbau- und Viehzucht
(Sesshaftigkeit, Besitz- und
Gewinnorientierung)
- Produktionssteigerung über Arbeitsteilung
und Instrumente: Industrialisierung

Eine Skizze der Entwicklungsgeschichte der Menschheit

Wachstumsorientierung:

- Wachstum von Orten, Städten, Ländern, Unternehmen: Konflikte mit Nachbarn, Überlegenheitsorientierung, Kriege
- Streben nach Weltherrschaft (Imperialismus): Griechen, Römer, Kolonialismus
Drittes Reich, Kalter Krieg

Club of Rome: Grenzen des Wachstums

Die wirtschaftliche Globalisierung

Kultur und Kultivierung

- Ordnung und Pflege der Dinge nach eigenen Bedürfnissen,
z.B. Geschmack, Schönheit, Perfektion,
Nützlichkeit, Bequemlichkeit,
Repräsentation
- Bauwerke (Kirchen, Paläste, Turm zu Babel),
Parkgestaltung, Weltkulturerbe,
- Technische Geräte
- komplexe Organisationen (Spezialisierung)
- Anleitung zu anständigem Verhalten
(Regelbeachtung, Knigge etc.)

Die Problematik *ungeregelter* Kultivierung

Kultivierung ufert leicht aus

→ Exzellenzorientierung

Exzellenzstreben kann mit Barbarei
einhergehen,

nämlich mit der Kultivierung von
Grausamkeit und Zerstörung gegenüber
Unterlegenen, Gefangenen, Besiegten,
Oppositionellen
(Rache)

Barbarei

- unbedachtes, blindes Daraufloshandeln, Wildwuchs
- Gesetzlosigkeit: Sodom und Gomorra

Um zu prüfen, ob die Klagen über Sodom der Wahrheit entsprechen, schickt Gott zwei Engel zu Abrahams Neffen Lot, einem gottgefällig lebenden Mann. Lot nimmt die Engel gastfreundlich auf, die von Einwohnern Sodoms als Fremde angesehen und verachtet werden. Lot solle sie ihnen zum sexuellen Verkehr überlassen. Lot bietet ihnen zum Schutz der Gäste und der heiligen Gastfreundschaft vergeblich seine jungfräulichen Töchter an.

Barbarei

- Machtorientierung im Wilden Westen: der Stärkere setzt sich durch
- Bewusst destruktives Handeln: „Macht kaputt, was euch kaputtmacht“ (Terrorismus)
- Brot und Spiele: Menschen belustigen sich am Leid von Menschen und Tieren

Das Rechtswesen

soll für angemessen geordnete Gegebenheiten sorgen, also solchen Auswüchsen Einhalt gebieten.

- fordert Ausgewogenheit, Passendes:
→ Adäquanz
- Über Gebote und Verbote wird darauf hingewiesen, wie man handeln sollte
- Es ist auf die Lebensschutz- und Lebensqualitätsoptimierung (Allgemeinwohl) ausgerichtet
- Zu den ältesten darauf ausgerichteten Rechtsordnungen gehören die *Zehn Gebote*

Der Einhaltung der Rechtsordnung

dienen Erziehungs-, Bildungs-, Trainings-,
und Therapiemaßnahmen
sowie Verhaltenskontrollen und
– im Falle der Nichteinhaltung: Sanktionen

Beispiel: Straßenverkehrsordnung

Das Rechtswesen hat **in vernünftiger Weise** Position zu beziehen gegenüber menschlicher Unbedachtsamkeit, fahrlässigem Leichtsinne, willkürlichem Handeln aufgrund von spontanen Lüsten und Launen, fehlendem Sachverstand, kurzsichtigem Egoismus, Rücksichtslosigkeit, Machtmissbrauch, Grausamkeit und allen Formen destruktiven Handelns. Es hat zu berücksichtigen, dass sich derartiges problematisches Handeln nicht zweckmäßig und wirksam genug über das Strafrecht vermindern und vermeiden lässt. Die Vermittlung von *Verständnis und Einsichten* ist unverzichtbar, um unerwünschtes, unangemessenes und destruktives Handeln zu überwinden und auszuschließen: Jeder Mensch muss allmählich lernen, wie er zweckmäßig zugunsten der Erhaltung und Förderung des Lebens handeln kann.

Etliche Vorgehensweisen zur Regulation menschlichen Handelns lassen in bedenklichem Ausmaß eine hinreichende Orientierung an praktischer Vernunft vermissen. Anstatt ethisch-gewissenhaftes eigenverantwortliches Handeln im Sinne des Allgemeinwohles zu fördern, dominiert vielfach sowohl in Unternehmen als auch in den sogenannten Bildungsinstitutionen eine ständige Außensteuerung (Fremdbestimmung) der Mitarbeiter/Angestellten/Arbeiter, Lernenden und Auszubildenden, die diese zur bereitwilligen Ausführung auch sachlich höchst fragwürdiger Aufgabenstellungen veranlassen kann, wodurch sie, oft ohne das zu bemerken, zu Sklaven ihrer jeweiligen Vorgesetzten herabwürdigt werden.

Ursachen unzweckmäßiger Regelung

- Die Herrschenden legen das Recht in ihrem Sinne aus
- Verstrickungen über Verträge
- Korruption in der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Instanzen und Wirtschaftsunternehmen
- Erpressung, Mafia-Methoden

Grundprinzipien des *Rechts*

Die Rechtswissenschaft widmet sich generell dem *Lebensrecht* sowie dem *Schutz des Lebens*.

Sie geht davon aus, dass jeder Mensch über ein Anrecht zum Leben verfügt.

Sie unterstützt das Leben von Menschen angesichts von auftretenden Schwierigkeiten und Konflikten.

Fundamentale universelle Regelungen

Als *fundamental* gelten Regelungen, die *zugleich*

(1.) dem Schutz des Lebens **in Notsituationen** dienen, die

(2.) angesichts auftretender Schwierigkeiten für **konstruktives Vorgehen** sorgen sowie dafür, dass Notsituationen möglichst nicht eintreten und die

(3.) zur **Vermeidung ungerechten Vorgehens** beitragen.

Fundamentale universelle Regelungen

- 1. Umgang mit Notstandssituationen**
- 2. Umgang mit Streitigkeiten und Konflikten**
- 3. Umgang mit Angeklagten**
- 4. Die Gleichheit vor dem Recht und Gesetz: Das Gerechtigkeitsgebot**

1. Umgang mit Notstandssituationen

Beispielhaft dafür sind die *universell verbindlichen* Regelungen, falls Schiffe vom Untergang bedroht sind oder untergehen:

Hier hat die Schiffsbesatzung dafür zu sorgen, dass zuerst die besonders Hilfsbedürftigen unterstützt werden, in der Regel die Kinder und Frauen, dann die Männer.

Die Schiffsbesatzung hat in erster Linie die Pflicht, das Überleben der Passagiere sicherzustellen. Erst wenn alle Passagiere von Bord sind, darf die Besatzung sich in Sicherheit bringen, wobei der Kapitän das Schiff als letzter zu verlassen hat.

Umgang mit Notstandssituationen

Diese Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortung gilt *naturgemäß* in analoger Weise für alle anderen gesellschaftlichen Organisationsformen, wo Menschen die Aufgabe haben, für das Wohl anderer zu sorgen. Das gilt auch für alle anderen Unternehmer und Vorgesetzten ihren Mitarbeitern (Angestellten, Arbeitern) sowie ihrer Kundschaft gegenüber, auch für Politiker im Bezug auf die Bevölkerung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie haben sich dieser gegenüber so verantwortungsbewusst zu verhalten wie Eltern ihren Kindern gegenüber.

Die Aufgabe rechtlicher Regelungen

ist nicht in erster Linie der *individuelle* Überlebensschutz, die *individuelle* Selbsterhaltung und Selbstverteidigung, sondern die Sicherung der Zukunft der Gattung Homo sapiens.

Was angesichts von Notsituationen geboten ist, beruht auf der weisen menschlichen Bereitschaft zu selbstlos-altruistischem Handeln;

auf der rationalen Einsicht in den Wert und Nutzen der Bereitschaft, das eigene Leben einzusetzen, um das Leben anderer zu schützen, zu erhalten und zu verbessern.

Zum Wert altruistischen Handelns

Männer ziehen seit Jahrtausenden bereitwillig in den Krieg, um das Leben ihrer Frauen und Kinder zu schützen – wobei ihnen bewusst ist, dass sie dort Unerträgliches erwartet.

Angesichts der unvermeidbaren Sterblichkeit des physischen Körpers jedes Menschen beruht der absolute Sinn des Lebens jedes Menschen auf der Bereitschaft, Leben zu ermöglichen (zu zeugen, zu gebären), zu erhalten und zu kultivierend zu pflegen. Die uneigennützigste Bereitschaft dazu macht maßgeblich die *Würde des Menschen* aus.

Diese edle Seite des Menschen wird häufig in übelster Weise ausgenutzt.

2. Streitigkeiten und Konfliktsituationen

Bei Streitigkeiten und Konflikten ist *Selbstjustiz* grundsätzlich verboten, weil sich dabei in der Regel die stärkere bzw. die mächtigere Person durchsetzt, **ungeachtet dessen**, ob ihr Handeln in dem Sinne berechtigt ist, dass es dem generellen Schutz des Lebens und der Förderung des Allgemeinwohles bzw. der Lebensqualität aller Menschen zugute kommt.

Wo sich bei Streitigkeiten und Konflikten die Beteiligten nicht selbst einvernehmlich friedlich einigen können, ist eine neutrale Instanz (Person) einzuschalten, die anhand sachlicher, unparteiischer Gesichtspunkte die Sachlage klärt, also für Schlichtung über **Gerechtigkeit** sorgt, etwa mit Hilfe einer Waage als Beweismittel.

Streitigkeiten und Konflikte zwischen Gruppen, Organisationen, Staaten

Diese Regelung gilt nicht nur für Einzelpersonen, sondern logischerweise auch für alle Streitigkeiten und Konflikte zwischen Personengruppen, Organisationen, Institutionen und Staaten. Sie verbietet kriegerische Auseinandersetzungen zwischen Banden, Unternehmen, Volksgruppen, Völkern und Staaten.

Zur optimalen Regelung ihrer Konflikte dienen neutrale Streitschlichter, Diplomaten und Gerichtshöfe. Für die Konfliktregelung auf internationaler Ebene stehen die UN-Organisationen zu Verfügung. Diese werden jedoch allzu häufig umgangen.

3. Umgang mit Angeklagten

Sanktionen dürfen nur gegen Handelnde (Personen, Institutionen usw.) verhängt werden, wenn eindeutig geklärt werden konnte, dass diese eine bestimmte Tat begangen haben. Über das Prinzip *in dubio pro reo* (Im Zweifel ist der Angeklagte freizusprechen) soll verhindert werden, dass angezeigte oder verdächtig(t)e Unbeteiligte verurteilt werden.

- Generell ist Bemühen um *rechtskonformes* Handeln zu unterstellen
- Anspruch auf faires Verfahren, Rechtsbehelf

4. Gleichheit vor dem Gesetz: Das *Gerechtigkeitsgebot*

Jeder Mensch hat ein Recht darauf, von allen anderen Menschen angesichts seiner menschlichen Eigenarten, seiner persönlichen Stärken und Schwächen, *gleichermaßen* akzeptiert und respektiert zu werden. Dabei ist es gleichgültig, welche konkreten Eigenarten jemand mit sich bringt und hat. Das geht aus *Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen* (1948) hervor:

Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

„Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.“

Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“

Der **Geist der Brüderlichkeit**, der auch in der Französischen Revolution betont wurde

(liberté, égalité, fraternité),

beinhaltet einen klaren Bezug auf die Lehren von Jesus von Nazareth.

Artikel 3 (3) des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG)

Sinngemäß Gleiches lässt sich auch mit anderen Worten formulieren. Die *Gleichheit aller Menschen vor dem Recht und Gesetz* ist gemäß der Definition des *Diskriminierungs- und Begünstigungsverbots* (Art. 3 (3) GG) grundlegend für *gerechtes Handeln*:

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen **benachteiligt oder bevorzugt** werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung **benachteiligt** werden.“

Das *Gerechtigkeitsgebot*

Der Sinn und Zweck dieses Verständnisses von **Gerechtigkeit** besteht darin, ein friedfertiges, sozialverträgliches und dem Allgemeinwohl dienliches Zusammenleben zu fördern und zu gewährleisten.

Alle anderen Menschen- und Grundrechte ergeben sich **sachlogisch** aus diesem Gebot. Sie beinhalten nichts Anderes, sondern führen nur aus, was dieses Gebot beinhaltet: Gegenseitigen Respekt, Rücksichtnahmen, Toleranz, Freiheiten.